

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Otto (GRÜNE)**

vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

zum Thema:

Garten auf der Sporthalle

und **Antwort** vom 10. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto(Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22421
vom 24.01.2020
über Garten auf der Sporthalle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Dachbegrünung ist bei den neuen Sporthallenbauten (Typenbauten und Unikate) des Landes Berlin i.d.R. vorgesehen? Wie soll die Begrünung mit der gleichzeitigen Installation von Photovoltaik technisch gelöst werden?

Antwort zu 1:

Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage 18/21266 verwiesen.

Frage 2:

Welche Unterschiede in der Dachbegrünung gibt es zwischen Gebäuden aus Holz und solchen aus Betonteilen? Welche statischen Probleme sind zu lösen?

Antwort zu 2:

Die statischen Probleme (zu berücksichtigende Auflasten) sind unabhängig vom favorisierten Material der Tragkonstruktion identisch. Welche Konstellation zwischen Konstruktion und Material gewählt werden kann, hängt letztlich von einer Vielzahl entwurfs- und nutzungsspezifischer Faktoren ab, so dass diese Frage nicht pauschal beantwortet werden kann.

Frage 3:

Sind bereits Sporthallen geplant, deren Dächer begehbar sind? (z.B. für eine gärtnerische Nutzung oder auch als Schulhof)

Antwort zu 3:

Bisher sind keine weiteren Mehrfachnutzungen der Dächer geplant.

Frage 4:

Ist dem Senat der Vorschlag aus der Kleingartenanlage (KGA) Bornholm II im Bezirk Pankow bekannt, das Dach einer in der Kleingartenanlage zu errichtenden Sporthalle als Dachgarten kleingärtnerisch zu nutzen?

Antwort zu 4:

Ja. (hierzu auch Antworten zu Fragen 8 und 9 der Schriftlichen Anfrage 18/21266)

Frage 5:

Welcher Mehraufwand würde in dem Projekt (Frage 4.) durch ein begehbares Gründach gegenüber einem „einfachen“ Gründach entstehen?

Antwort zu 5:

Der Senat ist nach den AV zu § 7 der Landeshaushaltsordnung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Dies bedeutet: „Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben.“

Der vom Land abzusichernde Zweck ist hier rein die Errichtung von Sportflächen. Es gibt also keinerlei Mandat für den Senat Planung (-kosten) für einen anderen als den vorgenannten Zweck zu beauftragen.

Berlin, den 10.02.2020

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen